

2 tertiäre Syph., 4 Fälle von Spätluës ohne nervöse Erscheinungen, 9 Fälle von Spätluës mit verschiedenen, nicht eindeutigen Symptomen einer Erkrankung des Z.N.S., 4 Luës cerebrospinalis, 9 Tabes dorsalis, 13 Dem. paral.), zu dem Ergebnis, daß sich in allen Stadien der syphilitischen Erkrankung pathologische Zeichen im L. c. finden können, ohne daß man aber daraus das Recht ableiten könnte, in allen diesen Fällen von nervöser Syphilis zu sprechen. Am häufigsten findet man Druckveränderungen und Verschiebungen im Albumin-Globulingehalt. In der Regel zeigen diese Fälle auch eine Erhöhung der Zellzahl. Der positive Ausfall der Goldsol-, Mastix-, Benzocé-, T.A.- und M.K.-Reaktion, der in allen Stadien angetroffen werden kann, muß immer mit Vorsicht verwertet werden — von größter Bedeutung ist nach wie vor der Ausfall der WaR. Die Deutung des Ausfalles der Kolloidreaktionen soll nur in Verbindung mit der WaR. erfolgen, wenn sie auch einen besonders feinen Indicator darstellen. Der Ausfall der biologischen Reaktionen verteilt sich auf die verschiedenen Stadien der Syphilis wie folgt: Prim. S.: Vereinzelte, wenig ausgesprochene Reaktionen, als Zeichen einer mäßigen Beteiligung der Meningen. Sek. S.: Veränderungen im Liquor außerordentlich häufig und meist sehr deutlich erkennbar. Tert. S.: Nur in wenigen Fällen starke Reaktionsausfälle. S. tarda latens oder mit unbestimmten Symptomen: Reaktionsausfälle sehr wechselnd. Bei der Luës cerebrospinalis, Tabes und Dem. paral. findet man fast durchwegs stark positive Reaktionen, abgesehen von einigen Fällen von L. cerebrospinalis und Tabes, bei denen die WaR. und die Kolloidreaktionen trotz klinisch einwandfreier Diagnose negativ sind. *Untersteiner* (Salzburg).

### Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.

● **Kinberg, Olof: Basic problems of criminology.** (Grundprobleme der Kriminologie.) Copenhagen: Levin & Munksgaard 1935. 436 S.

Ein ganz ausgezeichnetes Werk und für den gerichtlichen Mediziner besonders lehrreich, befaßt sich doch im Hauptsächlichen mit den Beziehungen, die zwischen verbrecherischer Tat und seelischer und körperlicher Verfassung des Täters bestehen. *v. Neureiter* (Riga).

**Radzinowicz, Leon: Die Kriminalität in Polen in den Jahren 1924—1933 auf Grund der polizeilichen Kriminalstatistik.** Arch. kryminol. 2, 1—132 u. franz. Zusammenfassung 355—357 (1935) [Polnisch].

Radzinowicz bespricht die Grundelemente der polizeilichen Kriminalstatistik, ihre Fehler, ihre Beurteilung, die Verbrecherbewegung in allgemeinen und relativen Zahlen, die Spezialfälle des Verbrechertums, die Polizeistatistik und Verurteiltenstatistik im letzten Dezennium nach Distrikten. Die inhaltsreiche Monographie muß im Original an den Kurven studiert werden. *Higier* (Warschau).

**Ribeiro, Leonidio: Studio biologico dell'uomo delinquente in Brasile.** (Kriminalbiologische Studien in Brasilien.) (*Inst. de Identific., Rio de Janeiro.*) Giorn. Accad. Med. Torino 48, Pte 2, 3—10 (1935).

In der Sitzung der Turiner Medizinischen Akademie vom 18. II. 1935 berichtet Verf. über die in Brasilien unter seiner Leitung getätigten Studien auf dem Gebiete der Kriminalbiologie. Sie erstrecken sich 1. auf die Pathologie der Papillarleisten der Finger (vgl. diese Z. 24, 289); 2. auf die Spannweite der Arme bei kriminellen Negern (bei kriminellen Negern fand sich in Brasilien in 78% eine Armspannweite, die größer war als die des Durchschnitts der nichtkriminellen Neger); 3. auf die Beziehungen zwischen Blutgruppen und Ethnologie (von 107 untersuchten, verschiedenen Familien angehörigen eingeborenen Brasilianern hatten alle die Blutgruppe O); 4. auf die Kinematographie des Lokalaugenscheins (Verf. hat sich mit Erfolg beim Lokalaugenschein der Kinematographie an Stelle der gewöhnlichen Photographie bedient). *v. Neureiter* (Riga).

**Amir, Mohamed: Tipi costituzionali nei criminali di Giava.** (Konstitutionstypen bei den Kriminellen von Java.) (*Asilo per Alienati, Gloeogoer [Sumatra].*) Arch. di Antrop. crimin. 55, 394—398 (1935).

Verf. vergleicht die Ergebnisse von Kretschmer, Viernstein und v. Rhoden mit seinen eigenen Untersuchungsergebnissen in Java und kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Die Verhältniszahlen der einzelnen Konstitutionstypen sind bei den erwachsenen geistesgesunden internierten Kriminellen in Java nicht erheblich verschieden von den entsprechenden Verhältniszahlen der freilebenden Bevölkerung. 2. Bei den jugendlichen psychopathischen Internierten waren sehr viel häufiger die dysplastischen Typen vertreten (21 bis 37%). 3. Bei den psychopathischen Mördern überwiegen verhältnismäßig die athletischen und pyknischen Typen (insgesamt 80%).

*Liguori-Hohenauer* (Illenau i. Baden).

**Vervaeck, Louis: Das Gesetz für soziale Abwehr im Hinblick auf die Rückfälligen.** Mschr. Kriminalpsychol. 26, 104—108 (1935).

Verf. begründet das belgische Gesetz „für soziale Abwehr im Hinblick auf die rückfälligen Verbrecher“, das ungefähr den deutschen Bestimmungen über Sicherheitsverwahrung entspricht. Die Sicherheitsverwahrung kommt zur Strafe hinzu, sie wird durch das Gericht angeordnet. Die Ausführung liegt in den Händen der Verwaltungsbehörde. Bis zum 31. XII. 1933 sind im ganzen 171 Unterbringungen angeordnet worden, 15mal handelte es sich dabei um Frauen; nähere Erfahrungen liegen nicht vor.

*B. Mueller* (Göttingen).

**Gerecke, Werner: Untersuchungen über die erbliche Belastung der Gewohnheitsverbrecher.** (*Kriminalbiol. Forschungsstelle, Strafanst., Gollnow.*) Erbarzt (Beil. z. Dtsch. Ärztebl. 1935 II) 2, 107—108 (1935).

Die erbliche Belastung von Gewohnheitsverbrechern wird bei einem Ausgangsmaterial von 164 Fällen versucht festzustellen. Nur bei 80 Gewohnheitsverbrechern konnten verwertbare Unterlagen über die Familien beschafft werden. Von 80 Untersuchten hatten 32 einen Trinker zum Vater, 20 einen Verbrecher und 32 hatten einen kriminellen Bruder. Besonders eindrucksvoll waren Fälle, in denen der Großvater als Trinker schon nachgewiesen werden konnte. Hier fand man eine Fülle von asozialen Elementen in der Deszendenz. Der moralische Schwachsinn soll sich in asozialer Lebensführung, verbrecherischer Neigung oder in Alkoholsucht, also einer Vielheit von psychopathischen Zügen mit von Umwelteinflüssen abhängigen Manifestationsschwankungen äußern. Nur in 14 von 80 Familien ließen sich keine Degenerationserscheinungen nachweisen. Erbbiologisch soll es sich teils um dominante, teils um rezessive oder geschlechtsgebundene Erbanlagen handeln. Die Durchschlagskraft soll ganz erheblich sein und müßte den Gesetzgeber veranlassen, im Interesse der Aufartung unseres Volkes, zur Verhütung einer Nachkommenschaft von erblich belasteten Gewohnheitsverbrechern einschneidende Maßnahmen zu treffen.

*Trendtel* (Altona).

**Deutsch, Leo: Zur Frage der Kleptomanie.** Z. Neur. 152, 208—234 (1935).

Zunächst wird dargestellt, wie sich die klinische Psychiatrie zur Eingruppierung der Kleptomanie stellt, und dann die Stellungnahme anderer nichtklinischer Schulen erörtert, und es wird die Schwierigkeit klinischer Subsummierung gezeigt. Die fluktuierende klinische und außerklinische Diagnostik sei bei der großen Mannigfaltigkeit kleptomane Symptomatologie verständlich. Die Arbeit besteht vor allen Dingen in der Veröffentlichung und Analysierung dreier Fälle, denen übereinstimmend zwangsneurotische Symptome eigneten. „Die kleptomane Triebhaftigkeit ließ die Deutung als eine Reaktionsbildung auf frühe, infantile Versagungen und als Durchbruch ihrer Unerträglichkeit zu.“ Beim 1. Fall habe man es mit einer durch schwere organische Hirnschädigung bedingten Enthemmung und Ausbildung einer triebhaft-primitiven Persönlichkeit zu tun. Der 2. Fall zeige unter anderem den Zusammenhang zwischen kleptomane Triebhaftigkeit und pathologischer Lügenhaftigkeit. Der 3. Fall zeige die Kleptomanie nur als Teilsymptom einer recht schweren Zwangsneurose. Im ganzen wird die Kleptomanie ein schwieriges, einer vollständigen Aufklärung noch harrendes Grenzproblem gezeichnet.

*Pönitz* (Halle a. d. S.).

**Schächter, M.: Étude psycho-pathologique et eriminologique à propos de l'enfance maltraitée.** (Eine psychopathologische und kriminologische Studie über die Mißhandlung von Kindern.) (*Serv. Neurol., Hôp. Filantropia, Bucarest.*) Z. Kinderpsychiatr. 2, 48—59 (1935).

Man muß körperliche und seelische Mißhandlung unterscheiden. Als Schuldige kommen in erster Linie die Eltern in Betracht, und zwar vor allem der trunksüchtige Vater, in zweiter Linie die ledige Mutter, schließlich auch die Stiefmutter, deren Rolle aber nicht überschätzt werden darf. Die Lehrmeister treten heute an Bedeutung zurück. Im Einzelfall ist der Schuldige oft schwer festzustellen. Falsche Beschuldigung

gungen kommen häufig vor. Als Gründe der Bestrafungen werden hauptsächlich Unsauberkeit des Kindes und von ihm verursachte Sachbeschädigungen angegeben. In Wirklichkeit werden die Kinder häufig mißhandelt, weil sie im Betteln und Stehlen nicht den erhofften Erfolg haben. Als Folge von Mißhandlungen, die den Kopf betrafen, sind Veränderungen der Persönlichkeit beschrieben worden, die eine Ähnlichkeit mit den Charakterveränderungen nach Encephalitis epidemica zeigten, aber günstig ausgingen. Die Formen der seelischen Mißhandlung sind sehr mannigfaltig. Am wichtigsten sind Verachtung und bewußte Ungerechtigkeit. Aus den so Mißhandelten rekrutieren sich gern die Feinde der öffentlichen Ordnung. Auch die Verwöhnung spielt eine große Rolle. Unter ihr leiden besonders oft einzige Kinder oder solche, die langwierige Krankheiten überstanden haben. In der besitzlosen Klasse sind die Mißhandlungen viel häufiger als in der übrigen Bevölkerung. Sie betreffen dort vor allem die illegitimen Kinder. — Den Schluß der Arbeit bilden Betrachtungen über den Wert der Kinderaussagen und über die Bedeutung der Mißhandlungen für spätere Kriminalität. Nach der Ansicht des Verf. sollte jeder gerichtlichen Aussage eines Kindes eine medizinisch-psychologische Untersuchung vorausgehen. *E. Küppers (Illenau).*

**Grotjahn, Martin: Entwicklung, Straftaten und Begutachtung eines jugendlichen Postencephalitikers.** (*Psychiatr. u. Nervenklin., Charité, Berlin.*) *Z. Kinderforsch.* **44**, 213—223 (1935).

Ein 1920 geborener Schüler wird im Jahre 1935 vom Verf. begutachtet. Er hat im August 1934 eine ganze Reihe von Diebstählen u. dgl. vorgenommen. Dabei renommiert er vor allem auf sexuellem Gebiete, bringt immer wieder neue pseudologische Erfindungen vor. Die Intelligenz ist nicht wesentlich gestört. — Bei genauer Untersuchung zeigt sich, daß der Junge mit 4 Jahren eine Erkrankung durchmachte, bei der er im Bett schrie und Oberkörper, Kopf und Arme ganz steif hielt. Kurze Zeit danach gewöhnte er sich an, Gegenstände aus der Wohnung an sich zu nehmen und zu verstecken. Mit 5 Jahren lief er von Hause weg, log, nahm eine Damentasche weg, versteckte sie, alarmierte eines Tages die ganze Nachbarschaft, indem er erzählte, daß das Wasser abgestellt würde. Man mußte ihn zur Schule bringen, wo er unruhig saß, an der Heizung hochklettete und sonstigen Unfug unternahm. Wochenlang spielte er den Prügelknaben, dann wieder besserte er sich. Im Jahre 1934 wurde es schlimmer mit ihm. — Die klinische Untersuchung zeigte steife Haltung des Kopfes. Alle Bewegungen waren plump, ungeschickt, unbeholfen. Maskenstarre, glänzendes Gesicht, leichter Strabismus und weitere Zeichen, die im Sinne des Folgezustandes einer Encephalitis epidemica zu deuten waren. Liquor: 13/3 Zellen. Bei der Alzheimerschen Untersuchung Zellvermehrung, besonders der Rundzellen. — Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß der Untersuchte wohl imstande gewesen sei, das Ungesetzliche seiner Taten einzusehen, aber nicht imstande, seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Bei der Krankhaftigkeit seines Verhaltens, der Unbewußtheit seiner Motive nahm Verf. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die einsichtmäßige Beherrschung des Willens als nicht vorliegend an. Als wichtig sieht Verf. weiterhin an, daß sich der Untersuchte zur Zeit der Begehung der Diebstähle in einer Pubertätskrise insofern befand, als er einerseits vom beaufsichtigenden Vater getrennt war und allein mit der Mutter zusammen war. Die erwachende Sexualität wurde aufgestachelt durch Gespräche mit einem älteren Freund. Alles das habe zu einer nach Entladung drängenden Triebspannung geführt. „In einem solchen Zustande kommt es leicht zu Ersatzhandlungen, da die Encephalitiker derartigen Spannungen nicht gewachsen zu sein pflegen.“ Die Schutzaufsicht, unter die der Untersuchte bereits gestellt war, erwies sich als nicht ausreichend. Vom ärztlichen Standpunkt aus war die Unterbringung in einem geschlossenen Heim zu empfehlen. Auch nach voraussichtlicher Exkulpierung müsse der Untersuchte weiterhin Objekt der fürsorglichen Maßnahmen bleiben.

*Fleck (Göttingen).*

**Berenini, Agostino: Capacità a delinquere e pericolosità criminale.** (Fähigkeit zum Verbrechen und kriminelle Gefährlichkeit.) *Arch. di Antrop. crimin.* **55**, 225—238 (1935).

Das praktische Bedürfnis, die Gesellschaft vor Verbrechern zu bewahren, erfordert das Studium der genannten Begriffe. Die soziale Gefahr leitet sich von der psychischen Struktur des Verbrechers selbst ab, nicht von seiner Tat. Die soziale Gefährlichkeit des Verbrechers ist eine ständige drohende Gefahr für die Öffentlichkeit. Gegen die prinzipielle Gefahr schützen die Gesetze, die unpersönlich gehalten sind; ist die Tat begangen, so enthüllt sie persönliche Gefahrenmomente, gegen welche der Staat sich auch zukünftig zu schützen hat. Verantwortlichkeit ist dabei Voraussetzung der

Bestrafung. Die Gefahr, die aber nach verübter Tat droht, hat besondere Wurzeln. Der Verantwortlichkeit folgt auf dem Fuß die Möglichkeit der Begehung neuer Straftaten. Vor der Tat war die Gefahr generell, nach der Tat besteht die Gefahr in der spezifischen Fähigkeit zum Verbrechen, welches offenbar wurde. Aus dieser Fähigkeit leitet sich die soziale Gefährlichkeit ab; sie steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit. Soziale Gefahr droht vom Verantwortlichen wie Unverantwortlichen. Der vom Milieu losgelöste Mensch existiert praktisch nicht; Kriminologie entstand aus Soziologie, Anthropologie und Psychologie. Im italienischen Strafgesetz leitet sich die Fähigkeit zum Verbrechen aus den objektiven Elementen des Art. 133 ab; die soziale Gefährlichkeit von der „Wahrscheinlichkeit“, daß der Verbrecher neue Straftaten begehen kann. Diese „Wahrscheinlichkeit“ kann abgeleitet werden vom Zusammentreffen der Fähigkeit zum Verbrechen mit anderen demonstrativen Umständen ihrer tatsächlichen wirkenden Kräfte. Fähigkeit zum Verbrechen ist wesentliche Bedingung der Gefährlichkeit und daher deren Voraussetzung. Hierbei handelt es sich um die Erfassung der persönlichen Note des Täters selbst (endogene, exogene, angeborene, erworbene Faktoren). — Die genaue Unterscheidung der einzelnen Gründe, die zum Verbrechen führen, machten es nötig, die abschreckende Gestalt des Tendenzverbrechers zu formulieren, welcher im wesentlichen durch endogene Gründe zum Täter wird und dessen Fähigkeit zum Verbrechen dadurch einen speziellen Charakter bekommt. Über den Begriff ist viel gestritten worden (er wurde teils mit dem Instinkt—oder geborenen Verbrecher Lombrosos verglichen, teils überhaupt als Typ gelehnet). Definiert wird er als ein Verbrecher, der, ohne Rückfall- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, ein Verbrechen gegen das Leben oder die Unversehrtheit des anderen begeht, und zwar entweder aus sich heraus oder im Verein mit den im Artikel 133 angegebenen Umständen, aus denen sich eine besondere Verbrechensneigung ergibt, deren Charakteristikum in dem ausgesprochen ruchlosen Bild des Schuldigen besteht. Solche Fälle beanspruchen zwar keine besondere Strafe, wohl aber Sicherheitsmaßnahmen. Der Begriff der sozial gefährlichen Persönlichkeit bekommt seine Färbung durch den besonderen individuellen Faktor des Verbrechens. Der Richter hat nicht die Möglichkeit des Rückfalls aufzuweisen, sondern dessen Wahrscheinlichkeit; es besteht daher eine Beziehung zwischen der Vorausschbarkeit des Rückfalls und der Vorhersicht; also kann der Richter auch nach der Bestrafung bzw. dem Freispruch Material solcher sozialer Gefährlichkeit beibringen. Romagnosi hat die einzelnen Kategorien der diesbezüglichen Symptomatik angegeben; es handelt sich dabei um die Feststellung, wie groß die Möglichkeit des Widerstehens gegen milieubedingte Reize ist. Diese psychobiologische Erfassung des Täters nach dem neuen Gesetz kommt den Anforderungen der positivistischen Schule in weitem Maße entgegen. Nicht die Verantwortungsfrage ist entscheidend in ihrer mehr oder weniger graduellen Färbung, sondern die Frage der Fähigkeit zum neuen Verbrechen und der damit verbundenen kriminellen immanenten Gefährlichkeit des Täters. Der Richter hat sich nicht allein um die äußere Form des Verbrechens zu kümmern, sondern er hat den inneren Motor aufzudecken: er entdeckt dabei nicht nur die Tat, sondern die Besonderheit des Täters. *Leibbrand* (Berlin).

**Wolf, Erik: Die Neuordnung des Gefängniswesens in England.** (*Seminar. f. Strafvollzugskunde, Univ. Freiburg i. Br.*) Bl. Gefängnisw. 66, 123—158 (1935).

Am 12. VIII. 1933 ist in England eine Neuordnung des Gefängniswesens erfolgt und dadurch eine Vereinheitlichung im Vollzug der Freiheitsstrafen durchgeführt. Die neue Gefangenen-Ordnung ist in 4 Abschnitte gegliedert. Im 1. Abschnitt finden sich allgemeine Dienst- und Vollzugsgrundsätze, insbesondere auch Regelung der Verhältnisse der Beamten. Im 2. und 3. Abschnitt befaßt man sich mit der Behandlung besonderer Gruppen von Gefangenen und im 4. Abschnitt sind Vorschriften für die Tätigkeit der nicht staatlichen Gefängnisaufsichtsbehörden vorhanden. Der Arzt spielt in der neuen Gefängnisordnung eine große Rolle. Es wird verlangt, daß der neu eingelieferte Gefangene vom Anstaltsarzt noch am gleichen Tage eingehend untersucht wird. Der Befund soll schriftlich niedergelegt werden. In Fragen der Ernährung, der Anstaltshygiene ist immer der Arzt zu hören. Der Arzt ist auch vor der Anwendung von Disziplinarstrafen zu hören. Die neue Gefängnisordnung sieht auch die Ver-

hängung von körperlichen Züchtigungen vor. Vor Durchführung einer solchen körperlichen Züchtigung hat der Arzt eine Untersuchung vorzunehmen, ob von der Züchtigung eine Schädigung der Gesundheit des Betreffenden zu erwarten ist. Bei den körperlichen Züchtigungen müssen der Anstaltsarzt und der Gefängnisdirektor anwesend sein. Die Arbeiten der Gefangenen werden gemeinschaftlich durchgeführt. *Trendtel* (Altona).

### Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spurenmachweis.

**Schwarz, Fritz, und Werner Boller: Eine neue Methode, um Schmauchspuren auf dunklen Unterlagen sichtbar zu machen.** (*Gerichtl.-Med. Inst., Univ. Zürich.*) Arch. Kriminol. **96**, 229—238 (1935).

Verf. hat mit Hilfe der Infrarotphotographie eine neue Methode gefunden, um Schmauchspuren auf dunklen Unterlagen, z. B. schwarzen Geweben, direkt sichtbar zu machen. Die Methode beruht darauf, daß infrarote Strahlen von vielen schwarzen Geweben mehr oder weniger stark reflektiert, während sie von Ruß vollständig absorbiert werden. Verf. verwendet für solche Aufnahmen Bogenlampenlicht, Agfa Schwarzfilter Nr. 85 und Agfa Infrarotplatten Rapid 855. Es wird durchschnittlich 100mal länger belichtet als bei Aufnahmen mit einer gewöhnlichen Platte von 12/10° DIN Empfindlichkeit ohne Filter unter denselben Verhältnissen. Die Arbeit enthält wertvolle Fingerzeige hinsichtlich photographisch-technischer Einzelheiten. *Wenig* (Leipzig).

**Sobolewski, W.: Beschädigung der Glasscheiben durch Schüsse.** Arch. kryminol. **2**, 238—249 u. franz. Zusammenfassung 359 (1935) [Polnisch].

Sobolewski unternahm seine Untersuchungen als weiteren Ausbau jener, die H. Gross seinerzeit begonnen und Matwejeff weitergeführt hat, an 2 mm dicken, lotrecht stehenden Glasscheiben. Kräftiger Schuß aus 7,65 Sauerpistole aus nicht zu großer Nähe macht kleines zentrales Loch und radiär verlaufende Brüche; quer verlaufende Brüche fehlen oder sind vereinzelt. Querbrüche sind bei gleichem Abstand zahlreicher nach schwachen (weniger Pulver enthaltenden) Schüssen, zugleich ist die Zentralöffnung größer. Bei gleichzeitiger Einwirkung von Explosivgasen (2 cm Abstand) vollkommene unregelmäßige Zertrümmerung. Bei genauer Untersuchung findet man Pulverschmauch besonders im Zentrum. An einer durchschossenen Scheibe läßt sich die Ausschußöffnung an den konzentrischen terrassenförmigen Rändern erkennen. Andere Untersuchungsergebnisse des Verf. sind ohne Abbildung und zugleich kurz kaum zu wiedergeben. Zuletzt gibt S. an, wie man am Tatort mit Scheiben umgehen soll. Sie dürfen nicht mit bloßen Fingern angetastet werden. Sie müssen zuerst photographiert und nachher beschrieben werden so, wie man sie an Ort zu sehen bekommt. Zuletzt soll man sie womöglich mit ihrem Rahmen, durch zwei Pappdeckel geschützt, zum Transport verpacken. (Vgl. Arch. Krim. anthropol. **2**, 167—168 [Gross]. — Handbuch f. Unters.richter **I**, 589 bis 565. 1922. — Arch. Kriminol. **86**, 100—110. 1930 [Matwejeff].) *L. Wachholz.*

**Jacobson, Carl Johan: Das Auffinden von Mineralnadeln in Organen von Silikotikern, deren Tod bis zu 30 Jahren zurückliegt.** (*Staatsinst. f. Prakt. Hyg., Univ. Kopenhagen u. Hosp., Frederiksberg.*) Ärztl. Sachverst.ztg **41**, 169—174 (1935).

Verf. untersuchte die Lungen von 3 Porzellanarbeitern und 1 Steinmetz, wobei der Tod bei den 3 erstgenannten 2—3. Jahrzehnte zurücklag. Mit der Veraschungsmethode sowie im Polarisationsmikroskop wurden zahlreiche Mineralnadeln gefunden, die für identisch mit den von Jones beschriebenen Sericitnadeln erklärt werden. Verf. glaubt darin eine Stütze für die Jonessche Theorie der Silikoseentstehung durch Sericit zu sehen. *Schröder* (Marburg a. d. L.).

**Laet, Maurice de: L'identification par empreintes dentaires. Un cas démonstratif.** (Identifizierung durch Zahnabdrücke.) (*École de Criminol., Bruxelles.*) Rev. Droit pénal **15**, 502—504 (1935).

Zahnabdrücke findet man am Tatort vor allem in Käse, Butter, Obst; gelegentlich auch in Kuchen u. dgl. Form und Zahl der Zähne lassen einen Schluß auf das Alter zu; Abnormitäten individueller Art, wie Veränderungen der Zahl, der Form, der Größe, des Sitzes, der Stellung, ferner der Grad der Abkautung oder pathologischer Merkmale (Caries, Brüche, Unregelmäßigkeiten, Prothesen) erlauben sehr oft einen sicheren Schluß auf den Täter. Vor Abnehmen eines Abdruckes kann die Spur durch Frieren oder durch 1/2proz. Formol gehärtet werden. Der Vergleich der strittigen mit einer von dem Verdächtigten genommenen Zahnspur geschieht am besten an Gipspositiven. Verf. berichtet über einen Fall, in welchem es gelungen ist, einen Dieb durch den Nachweis seines Zahnabdruckes in einem am Tatort gefundenen Apfel zu überführen. *Elbel.*